



GYMNASIUM
BALINGEN

Balingen, 20.07.2017

Regelungen zu Klassenarbeiten und Hausaufgaben

§ 10 (Notenbildungsverordnung) Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.

☒ Schulgesetz § 47 Abs. 5 Nr. 2

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

Die folgenden **Regelungen zu Klassenarbeiten und Hausaufgaben** nach und während der Ferien stellen nach § 10,3 eine Ergänzung und Präzisierung der Vorgaben der Notenbildungsverordnung dar.

Die Schulkonferenz vom 21.6.2017 legt der GLK die nachfolgenden Regelungen zur Diskussion und Abstimmung vor;

Die GLK vom 28.6.2017 stimmt diesen Regelungen mehrheitlich zu.

Sie ist damit ab dem SJ 17/18 gültig.



GYMNASIUM
BALINGEN

Balingen, 20.07.2017

Klassenarbeiten

1. Klassenarbeitstermine und Inhalt der KA müssen mindestens eine Schulwoche vorher angekündigt werden.
2. An einem Schultag dürfen nur eine Klassenarbeit plus maximal ein Test (keine weitere Fremdsprache und maximal 20 Minuten) geschrieben werden; (Ausnahme: Nachschreiber).
3. Pro Schulwoche dürfen maximal 2 Klassenarbeiten geschrieben werden. In einer nichtverschuldeten Notsituation wird nach Absprache mit dem Klassenlehrer eine Lösung gesucht.
4. Am ersten Tag nach den Ferien und nach den Schullandheimaufenthalten darf keine KA geschrieben werden.
5. KA in zwei Fremdsprachen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind zu vermeiden (Test ausgenommen).
6. Für die Kursstufe gilt der Klausurenplan.

Hausaufgaben

Klassen 5 bis 9:

1. Vom letzten Schultag vor den Ferien auf den ersten Schultag nach den Ferien dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Hausaufgaben von der Fachstunde vor den Ferien auf die Fachstunde nach den Ferien dürfen nur in angemessenem Umfang (nicht mehr als sonst üblich) gegeben werden.
2. Beim Einsatz von Lektüren im Unterricht muss gewährleistet werden, dass das Lesen und Bearbeiten (z.B. Lesetagebuch) der Lektüre nicht hauptsächlich in den Ferien erfolgt.
Die betroffenen FachkollegInnen sprechen sich ab, damit die Belastung für die SchülerInnen nicht zu hoch wird.

Klassen 10, K1, K2 (Oberstufe):
Keine Einschränkung